

# **Benutzungsordnung**

**für das Gemeindehaus**

## **N A C H T S H E I M**

**zugleich als Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde Nachtsheim,  
vertreten durch Ortsbürgermeister Thomas Göbel, 56729 Nachtsheim**

**- Vermieter -**

**und**

---

---

**- Mieter/Benutzer -**

### **§ 1**

#### **Betrieb gewerblicher Art**

- (1) Das Gemeindehaus wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Bei **gewerblichen Veranstaltungen** und **nicht gewerblichen Veranstaltungen** ist die derzeit geltende Mehrwertsteuer im Mietzins enthalten.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

- (1) Die Ortsgemeinde Nachtsheim kann ihr Gemeindehaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und an Privatpersonen vermieten. In besonderen Fällen entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

### **§ 3**

#### **Nutzungszweck**

- (1) Das Gemeindehaus kann von dem in § 2 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.

...

(2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 4) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

(3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

#### **§ 4** **Nutzungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Nutzung ist das Gemeindehaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

(3) Für Discoververanstaltungen darf die vorhandene Bestuhlung nicht genutzt werden. Ebenfalls wird bei Polterabenden die Benutzung des Mobiliars untersagt. Bei beiden o.g. Vermietungen muß jeweils ein Schutzboden ausgelegt werden.

#### **§ 5** **Nutzungsdauer**

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.  
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### **§ 6** **Mietzins**

(1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 4 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

für den ersten Tag	<b>275,00 €</b>
für den zweiten Tag	<b>150,00 €</b>
für den dritten Tag	<b>100,00 €</b>
für jeden weiteren Tag	<b>100,00 €</b>
für kulturelle Veranstaltungen	<b>110,00 €</b>
für vereinsinterne sowie interne Feste/Feiern	<b>165,00 €</b>

Sofern nur der Tagungsraum mit Küchenbenutzung vermietet wird, beträgt der Mietzins **85,00 €** je Tag.

Der Mietzins für **private Veranstaltungen** beträgt je Tag

für die Halle	<b>165,00 €</b>
für den Tagungsraum mit Küche	<b>85,00 €</b>

zuzüglich der entstehenden Nebenkosten, z.B. für Wasser, Strom, Heizung, Müllabfuhr. Für den zweiten und jeden weiteren Tag bei privaten Veranstaltungen gilt der halbe Mietzins.

(2) Für nichtortsansässige Benutzer wird das Doppelte des in Abs. 1 genannten Mietzinses festgesetzt. In besonderen Fällen entscheidet der Ortsgemeinderat.

(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Wasser, Strom, Heizung und Müllentsorgung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgelesen.

## **§ 7**

### **Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters**

(1) Das Gemeindehaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

## **§ 8**

### **Haftungsregelungen**

(1) Dem Mieter wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, das Gemeindehaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter stellt die **Ortsgemeinde Nachtsheim** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Nachtsheim** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Nachtsheim** und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, vor Antragsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Antragsgenehmigung hat mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Nachtsheim** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde Nachtsheim** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.

(7) Wird das Gemeindehaus von mehreren Parteien gleichzeitig genutzt, haften die Mieter für die der Ortsgemeinde entstehenden Schäden für gemeinsam genutzte Einrichtungen, Geräte und Zugangswege als Gesamtschuldner.

## **§ 9** **Lautstärke**

(1) Insbesondere bei Privatveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Nutzung des Außengeländes und die damit verbundene Geräuschentwicklung ab 22:00 Uhr einzustellen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Fenster und Türen zu schließen, damit die Nachtruhe in der Umgebung eingehalten wird.

(2) Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall bei öffentlichen Veranstaltungen nach vorhergehender Abstimmung mit dem Vermieter gewährt werden.

## **§ 10** **Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

(1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Gemeindehauses untersagen.

**§ 11**  
**Sonstige Vereinbarungen**

(1) Öffentliche Veranstaltungen von Vereinen haben gegenüber privaten Veranstaltungen Vorrang. Die Terminabsprache bei privaten Veranstaltungen kann frühestens 6 Monate vor dem geplanten Termin erfolgen; bei Kommunionfeiern ein Jahr vorher.

(2) Das Abbrennen und Zünden von Feuerwerkskörpern ist bei allen Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nachtsheim vom 22.10.1990 außer Kraft.

**Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich im Gemeindehaus Nachtsheim aufhalten.**

**Der Mieter / Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.**

Nachtsheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter